



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/05525**
Datum: 16.12.2005
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Heft, Uwe

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.01.2006	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL und HOAI	02.03.2006	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.04.2006	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Antrag des Stadtrates Uwe Heft - Die Linkspartei. PDS Fraktion im Stadtrat Halle (Saale) - zur Aufstellung von Kriterien zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Angeboten Dritter für die Vergabe öffentlicher Aufträge der Stadt Halle (Saale)**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt:

Die Oberbürgermeisterin ist zu beauftragen, dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) bis 31.03.2006 zusätzliche Kriterien zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Angeboten Dritter für die Vergabe öffentlicher Aufträge der Stadt Halle (Saale) zur Beschlussfassung vorzulegen.

gez. Uwe Heft
Stadtrat

Begründung:

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Beurteilung von Angeboten Dritter für öffentliche Aufträge (VOL, VOB, HOAI und VOF sowie ergänzend entsprechende VO/Mitteilungen der Europäischen Kommission) sehen die Vergabe dieser Aufträge nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit vor. Zur Umsetzung dieses Prinzips bedarf es der entsprechenden Kriterien, welche für die entsprechende zu vergebende Leistung diskriminierungsfrei für alle sich beteiligenden Bewerber gelten. Diese Kriterien zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eingehender Angebote für öffentliche Aufträge liegen in der Stadt Halle (Saale) nicht vor. Die Bewertung der eingehenden Angebote erfolgt nach wie vor sehr subjektiv, nach bestem Wissen und Gewissen des jeweiligen Mitarbeiters der Stadt Halle (Saale). Damit wird dem Gesetz nicht Genüge getan!

Antrag des Stadtrates Uwe Heft – Die Linkspartei, PDS- Fraktion im Stadtrat Halle (Saale) – zur Aufstellung von Kriterien zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Angeboten Dritter für die Vergabe öffentlicher Aufträge der Stadt Halle (Saale)

Vorlagen-Nr. IV-2005/05525

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) ist verwehrt, abstrakte Kriterien für konkrete Vergaben aufzustellen und damit gewissermaßen ein halleisches Vergabegesetz zu beschließen. Zwar sieht die Europäische Kommission und auch der deutsche Gesetzgeber vor, dass „Wirtschaftlichkeitskriterien“ aufgestellt werden können, hierfür bedarf es aber eines Bundes- oder Landesgesetzes (§ 97 Abs. 4 GWB). Damit ist es aber der Stadt Halle (Saale) verwehrt, eigene Vergabekriterien aufzustellen. Hierfür sind Bund und Land zuständig.

Der Stadt Halle (Saale) ist es aber nicht verwehrt, konkrete **auftragsbezogene Kriterien** jeweils im Einzelfall im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung festzulegen, was auch im Übrigen getan wird. Solche auftragsbezogenen Kriterien können aber nicht abstrakt festgelegt werden, sondern müssen im Einzelfall festgelegt und dann auch bekannt gegeben werden. Solche auftragsbezogenen Kriterien können sein:

- die Qualität, die regelmäßig den Preis beeinflusst
- Höhe etwaiger Reparaturkosten
- Wartungskosten
- Energieverbrauch
- sonstige Folgekosten
- technische Gesichtspunkte
- Funktionalität

Diese Aufzählung ist nicht vollzählig. Es lassen sich sicherlich auftragsbezogene Beispiele finden, in denen auch andere Aspekte eine Rolle spielen. Selbstverständlich gibt es auch genügend Fallgruppen, und dies sind die allermeisten, bei denen letztendlich der Preis entscheidet.

Im Folgenden soll noch ein Überblick zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes, den Wertungsablauf und die bei der Wertung bestehenden Spielräume gegeben werden. Diese Ermittlung ist gesetzlich vorgegeben.

Im ersten Wertungsschritt hat die Stadt Halle (Saale) die Angebote auszuscheiden, die inhaltliche oder formelle Mängel haben, so z. B. wenn Preisangaben fehlen, das Angebot nicht unterschrieben ist, Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden oder das Angebot verspätet eingegangen ist etc.

Im zweiten Wertungsschritt erfolgt dann eine Prüfung, ob der Bieter bzw. die von ihm eingesetzten Nachunternehmer geeignet sind. Die Eignungsprüfung erfolgt anhand der Eignungskriterien. Dies sind Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit. Es handelt sich hierbei um unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Auftraggeber zu konkretisieren hat. Bei der Konkretisierung kommt dem Auftraggeber ein Spielraum zu. Er kann bestimmen, welche qualita-

tiven Anforderungen in wirtschaftlicher, finanzieller und technischer Hinsicht er bei der **konkreten** Auftragsvergabe an den Auftragnehmer stellt. Die gestellten Anforderungen müssen objektiv, auftragsbezogen, sachgerecht und diskriminierungsfrei sein.

Ein Bieter ist als fachkundig anzusehen, wenn er über umfassende, dem Stand der Technik entsprechende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügt, die erforderlich sind, um den jeweiligen Auftrag fachgerecht auszuführen. Die Nachweise müssen für die jeweils geforderte Leistung erforderlich und sachdienlich sein. Bei einfachen Leistungen wird in der Regel der Nachweis über den erforderlichen Abschluss des üblichen Ausbildungsweges genügen. Bei schwierigen Leistungen kann darüber hinaus ein Nachweis notwendig sein, dass der Bieter schon vergleichbare Arbeiten ausgeführt hat (Referenzen), ggf. besondere Nachweise über Spezialkenntnisse. Für handwerkliche Leistungen gelten die Regeln der Handwerksordnung.

Leistungsfähig ist, wer als Unternehmer über die wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Mittel verfügt, um den Auftrag sachgerecht einwandfrei und fristgerecht durchzuführen. Verfügt also der Bieter über die notwendigen Maschinen, die Ausstattung und die Kapazität, um den Auftrag ohne Schwierigkeiten ausführen zu können, so ist er leistungsfähig. Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist anzunehmen, wenn der Bieter über die Mittel verfügt, die es ihm ermöglichen, seine laufenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Personal, dem Staat und den Lieferanten zu erfüllen.

Zuverlässig ist, wer die Gewähr für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung bietet. Gründe, die die Zuverlässigkeit ausschließen können, sind z. B. unsachgemäße Ausführung von Leistungen, die zu Gewährleistungsansprüchen geführt haben, die Nichtabführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, schwere Verfehlungen (Bestechungsversuche), Verstoß gegen Arbeitnehmerentendegesetz, berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung (so z. B. wegen fehlender Angaben über eingesetzte Nachunternehmer und deren Koordination) und anderes mehr.

In einem dritten Wertungsschritt überprüft die Stadt Halle (Saale) u. a. ob die Angebote einen unangemessenen Preis enthalten. Stellt sie fest, dass das Angebot im Verhältnis zu den erbringenden Leistungen ungewöhnlich niedrig ist, so werden die Einzelangaben des Angebotes überprüft.

Im vierten und letzten Wertungsschritt wird dann unter den noch verbliebenen Angeboten das wirtschaftlichste ermittelt und dabei wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, nicht auf das billigste. Der Preis ist nur dann entscheidend, wenn es sich um gleichwertige Angebote handelt. In diesem Fall muss der Auftraggeber den Zuschlag auf das preisgünstigste Angebot erteilen. In Einzelfällen kann bei entsprechender vorhergehender Bekanntgabe eine Bewertungsmatrix aufgestellt werden, um mit Hilfe eines Punktebewertungssystems zu einem Ergebnis zu kommen. Das wirtschaftlichste Angebot wird dann anhand von Wertungskriterien ermittelt, wie oben unter den Spiegelstrichen im Einzelnen dargestellt.

In der Praxis geschieht das bei komplexen Leistungen. So kann bei einer komplexen Maßnahme z. B. der Preis zu 80 % entscheidend sein und die anfallenden Wartungskosten zu 20 %. Entscheidend bei diesen Wertungskriterien ist, dass diese auftragsbezogen sein müssen, d. h. es muss sich um Kriterien handeln, die sich auf das Produkt beziehen und nicht auf den Produzenten.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass für die einzelne Ausschreibung konkrete auftragsbezogene Kriterien genannt werden können. Das Aufstellen von abstrakten Kriterien im Sinne einer Lex Halle wäre jedoch rechtswidrig, da die Stadt Halle (Saale) hierfür keinerlei Gesetzgebungskompetenz hat.

Die Vergaben folgen den gesetzlichen Grundlagen. Die Entscheidungsfindung ist nicht subjektiv, sondern erfolgt im „Viel – Augen – Prinzip“ der fachlich Beteiligten (auch und besonders unter der geltenden Verwaltungsvorschriften zur Vermeidung von Korruption).

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin